

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss Professionelle EDV-Anwenderin (HWK) / Professioneller EDV-Anwender (HWK)

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 25.04.2006 und der Vollversammlung vom 26.06.2006 erlässt die Handwerkskammer für München und Oberbayern als zuständige Stelle nach §§ 42a, 44 Abs. 4, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 und 106 Abs. 2 der Handwerksordnung (HWO) folgende Besondere Rechtsvorschriften:

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmerin / der Prüfungsteilnehmer über die notwendigen Qualifikationen verfügt. Damit ist sie/er in der Lage insbesondere folgende leitende Aufgaben eigenverantwortlich, administrativ und organisatorisch wahrzunehmen:

Betriebliche Prozesse mit Standardsoftware optimieren und abbilden. Anwender in Programme einweisen und rationelle Problemlösungen erarbeiten. Internetauftritte und Präsentationen konzipieren und planen.

- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Professionelle EDV-Anwenderin (HWK)“ / „Professioneller EDV-Anwender (HWK)“ und befreit von der Prüfung des Teil I der Fortbildungsprüfung „zur Betriebsinformatikerin (HWK)“ / „zum Betriebsinformatiker (HWK)“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und EDV-Grundkenntnisse insbesondere Computerschein A (HWK) oder vergleichbar, nachweisen kann.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung der Prüfung

In der Prüfung sind Kenntnisse in folgenden Fächern nachzuweisen:

- a) Erweiterte Informations- und Kommunikationstechnologien;
Projektsteuerung
- b) Erweitertes Dokumentenmanagement und Präsentation
- c) Erweiterte Tabellenkalkulation
- d) Erweiterte Datenbanken

§ 4 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung soll handlungsorientiert durchgeführt werden. Fallorientierte Aufgabenstellungen durch Verknüpfung der einzelnen Fächer sind möglich.
- (2) Die Prüfung wird in den Fächern schriftlich, EDV-technisch oder in Form einer Facharbeit durchgeführt.

§ 5 Dauer der Prüfung

Die Prüfungsdauer soll sechs Stunden nicht überschreiten.

§ 6 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfungsergebnisse in den einzelnen Fächern werden zu einer Gesamtnote zusammengefasst.
- (2) Mindestvoraussetzung für das Bestehen der Prüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Ist die Prüfung in einem Prüfungsfach auch nach einer Ergänzungsprüfung mit weniger als 30 Punkten bewertet worden, so ist die Prüfung nicht bestanden.
- (3) Die Prüfung ist in einem der in § 3 genannten Prüfungsfächer auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn dies das Bestehen des Prüfungsteiles ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern. In diesem Prüfungsfach sind die Ergebnisse der Prüfung und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 7 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung der Prüfung in gleichartigen Prüfungsbereichen, Prüfungsfächern oder Handlungsfeldern durch den Prüfungsausschuss zu befreien, wenn er vor einer zuständigen Stelle einer staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Fachs entspricht.

§ 8 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen für den Bereich der Anlage A der Handwerkskammer für München und Oberbayern in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 9 Übergangsvorschrift

- (1) Die bis zum 30. Juni 2007 begonnenen Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt. Bei Anmeldungen zur Prüfung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 sind auf Antrag des Prüflings die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

- (2) Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben und sich bis zum 30. Juni 2008 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können auf Antrag die Wiederholungsprüfung nach den bisherigen Vorschriften ablegen.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Besonderen Rechtsvorschriften wurden am 13. Juli 2006 vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (Nr. 4400d – H - 16917) aufsichtlich genehmigt. Sie treten am Tag ihrer Veröffentlichung in der „Deutsche Handwerks Zeitung“ Nr. 20 vom 27. Oktober 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfungen für
- Computerschein A (HWK) (Qualifizierter EDV-Anwender/-in)
 - Computerschein B (HWK) (Professioneller EDV-Anwender/-in)
 - Computerschein C (HWK) (Netzwerk-Service-Techniker/in)
 - Computerschein K (HWK) (Kaufmännische EDV-Fachkraft)
 - Computerschein T (HWK) (Technische/r EDV-Administrator/-in)

vom 10 August 2001 außer Kraft.